



## OTH Regensburg

### Regensburg

### School of Digital Sciences

#### Geschäftsordnung

##### Präambel

Die OTH Regensburg möchte der Durchdringung aller Lebensbereiche durch Themen der Digitalisierung mit einem bedarfsgerechten Lehrangebot in allen Fakultäten Rechnung tragen. Dabei wird Digitalisierung als eine Querschnittsthematik verstanden, die neue Fragestellungen in allen Studienfeldern hervorbringt und nicht ausschließlich an die fachspezifische Betrachtungsweise im Bereich der Informatik gebunden ist.

Die an der Hochschule vorhandenen und für den fakultätsübergreifenden Lehraustausch relevanten Lehrkompetenzen im Bereich der Digitalisierung werden dazu in der OTH Regensburg School of Digital Science (RSDS) zusammengeführt und fakultätsübergreifend nutzbar gemacht.

Hierdurch wird die Vermittlung von interdisziplinärer Informatik-Kompetenz und weiterer digitalisierungsrelevanter Kompetenzen an Studierende aller Fachrichtungen sichergestellt.

Zugleich werden den Studierenden der OTH Regensburg übergreifende Kompetenzen zur Digitalisierung vermittelt, die insbesondere auch gesellschaftliche und wirtschaftliche Folgeentwicklungen umfassen.

##### § 1 Grundaufgaben der Regensburg School of Digital Sciences (RSDS)

- (1) Die RSDS unterstützt alle Fakultäten der Hochschule bei der inhaltlichen Weiterentwicklung des Themas Digitalisierung als Gegenstand der Lehre. Die Eigenständigkeit der Fakultäten und Dozierenden bei der Entscheidung über die Inhalte ihrer Lehre bleibt dabei unberührt.
- (2) Insbesondere bietet die RSDS Beratung und Service für die Fakultäten in folgenden Punkten mit Bezug auf die Lehre im Bereich der Digitalisierung an:
  - Die RSDS analysiert den Stand von Wissenschaft und Technik und berät die Fakultäten zu Themenstellungen, die für diese künftig von Bedeutung sein können.
  - Die RSDS unterstützt die Fakultäten auf Wunsch bei der kontinuierlichen Erfassung von entsprechenden Bedarfen in der Lehre sowie bei der Konzeption und Umsetzung geeigneter Lehrinhalte.

- Auf Anfrage der Fakultäten unterstützt die RSDS diese bei der Gewinnung von geeignetem Lehrpersonal im Bereich der Digitalisierung. Sie berät bei der Formulierung von Ausschreibungen entsprechender Professuren und gibt Empfehlungen für die Gewinnung von Lehrbeauftragten.
  - Die RSDS unterstützt die Fakultäten bei der Vernetzung ihrer Lehrressourcen (vgl. §5).
- (3) Die RSDS organisiert in Absprache mit den Fakultäten den fakultätsübergreifenden Lehraustausch im Bereich der Digitalisierung an der OTH Regensburg. Der RSDS können von den einzelnen Fakultäten Lehrkapazitäten im Bereich der Digitalisierung zur Verfügung gestellt werden. Jede Fakultät bestimmt für die organisatorische Abwicklung eine Ansprechpartnerin oder einen Ansprechpartner auf operativer Ebene. Die Lehrkapazitäten der School werden dazu bedarfsgerecht in den Fakultäten eingesetzt. Die RSDS bilanziert einerseits die Lehrleistungen, die die jeweilige Fakultät durch ihre Angehörigen der School zu Verfügung stellt, andererseits die Lehrleistungen, die die Fakultät durch andere Mitglieder der School in Anspruch nimmt. Hierzu nutzt die RSDS bereits bestehende Prozesse zur Berechnung des Lehraustausches an der OTH Regensburg. Angebot und Inanspruchnahme von Lehrleistungen durch Fakultäten erfolgt auf der Basis von Vereinbarungen zwischen der RSDS und den Fakultäten, die dem Lenkungsrat regelmäßig vorzulegen sind. Eigene Studienangebote werden durch die RSDS nicht angeboten.

## § 2 Weitere Aufgaben

- (1) Die RSDS unterstützt die Beteiligung der OTH Regensburg in überregionalen Netzwerken zu Themen der Digitalisierung (z. B. Zentrum Digitalisierung Bayern ZD.B, INDIGO oder Verbundkolleg Digitalisierung im BayWISS).
- (2) Die RSDS gestaltet das Strategiethema Digitalisierung mit interdisziplinärer Ausrichtung an der OTH Regensburg mit. Hierzu können beispielsweise die Organisation von Veranstaltungen, Workshops, interne / externe Kommunikation oder die hierzu notwendige Weiterentwicklung der Infrastruktur (z.B. ePrüfungen) zählen.
- (3) Die RSDS unterstützt die Fakultäten bei der Beantragung von Förderprojekten im Bereich von interdisziplinären Aspekten der Digitalisierung als Gegenstand der Lehre. Je nach Ausrichtung des jeweiligen Förderprogrammes kann sie auf Beschluss der Hochschulleitung bei der Beantragung und Umsetzung auch die federführende Funktion übernehmen.

## § 3 Mitgliedschaft

Mitglieder der RSDS sind alle Professorinnen und Professoren bzw. Lehrkräfte für besondere Aufgaben, die die im laufenden Semester oder den vorangehenden drei Semestern Lehrveranstaltungen im Rahmen der School angeboten haben. Die Zugehörigkeit zur jeweiligen Fakultät bleibt durch die Mitgliedschaft in der RSDS unberührt. Der Umfang der durch das individuelle Mitglied eingebrachten Lehrleistung erfolgt in Abstimmung mit der Dekanin/dem Dekan.

## § 4 Organe

Organe der RSDS sind:

- Mitgliederversammlung
- Lenkungsrat
- Beauftragte/r der Hochschulleitung
- Koordinator/in

## § 5 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung wird einmal im Semester durch die Beauftragte bzw. den Beauftragten der Hochschulleitung einberufen. Sie stellt den fachlichen Austausch unter den Mitgliedern der RSDS sicher und unterstützt den hochschulweiten Aufbau von Kompetenzen im Bereich der Digitalisierung sowie die Analyse des Standes von Wissenschaft und Technik.

## § 6 Lenkungsrat

- (1) Mitglieder des Lenkungsrates der RSDS sind die Dekaninnen und Dekane der Fakultäten der OTH Regensburg sowie die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre. Den Vorsitz führt die Vizepräsidentin oder der Vizepräsident für Lehre. Vertretungen sind möglich.
- (2) Der Lenkungsrat beschließt die von der RSDS umzusetzenden Maßnahmen gemäß der in §1 und §2 genannten Aufgaben, insbesondere wird durch den Lenkungsrat die Verteilung der Lehrleistungen der Mitglieder der RSDS auf die Fakultäten der OTH Regensburg in Hinblick auf die Eignung zur Erfüllung der in der Präambel genannten Ziele überprüft.
- (3) Der Lenkungsrat tagt mindestens einmal im Semester auf Einladung der Vizepräsidentin oder des Vizepräsidenten für Lehre.
- (4) Beschlüsse im Lenkungsrat sollen nach Möglichkeit einvernehmlich erzielt werden. Ist dies nicht zu erreichen, gilt die absolute Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder des Lenkungsrates. Änderungen der Geschäftsordnung können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
- (5) Die oder der Beauftragte der Hochschulleitung und die Koordinatorin oder der Koordinator der RSDS nehmen als Gäste an den Sitzungen des Lenkungsrates teil. Weitere Teilnehmende können nach Bedarf geladen werden.

## § 7 Beauftragte/r der Hochschulleitung

- (1) Die oder der Beauftragte der Hochschulleitung wird durch die Hochschulleitung der OTH Regensburg für eine Amtszeit von drei Jahren bestellt. Eine Wiederbestellung ist möglich. Sofern durch die Hochschulleitung keine andere Person bestimmt wird, wird die Rolle der oder des Beauftragten der Hochschulleitung durch die Vizepräsidentin bzw. den Vizepräsident für Lehre wahrgenommen.
- (2) Sie oder er hat die Gesamtverantwortung für die qualitätsgesicherte Umsetzung der Aufgaben der RSDS. Sie oder er vertritt die RSDS innerhalb der OTH Regensburg und nach außen im Rahmen ihrer Aufgaben nach §1 und §2. Sie oder er ist insbesondere verantwortlich für die Analyse des Standes von Wissenschaft und Technik im Bereich der Digitalisierung sowie die entsprechende Beratung der Einrichtungen und Gremien der OTH Regensburg.

- (3) Die oder der Beauftragte der Hochschulleitung erstellt einen Wirtschaftsplan, schreibt diesen fort und berichtet dem Lenkungsrat hierzu regelmäßig, mindestens jedoch einmal jährlich.
- (4) Die oder der Beauftragte der Hochschulleitung berichtet dem Vizepräsidenten oder der Vizepräsidentin für Lehre der OTH Regensburg sowie dem Lenkungsrat der RSDS.

#### § 8 Koordinator/in

- (1) Die Koordinatorin oder der Koordinator übernimmt die operative Umsetzung der Aufgaben der RSDS. Sie oder er ist der oder dem Beauftragten der Hochschulleitung disziplinarisch zugeordnet und agiert in enger Abstimmung mit dieser bzw. diesem.
- (2) Insbesondere wird durch die Koordinatorin oder den Koordinator die fortlaufende Bilanzierung und Umsetzung des Austausches der Lehrleistungen der Mitglieder der RSDS vorgenommen und dem Lenkungsrat vorgelegt.
- (3) Daneben übernimmt die Koordinatorin oder der Koordinator weitere operative und koordinierende Aufgaben, die sich aus den § 1 und § 2 ergeben, beispielsweise die Organisation von Workshops, Informationsveranstaltungen etc.

#### § 9 Ausstattung / Mittel

Die Ausstattung der RSDS mit Personal- und Sachmitteln besteht aus:

- einer Stelle der Koordinatorin bzw. des Koordinators
- Büroräumlichkeiten für Koordinator/in und Beauftragte/n der Hochschulleitung
- Budget für Werbemaßnahmen und Aktivitäten
- Zentralen Entlastungsstunden für die oder den Beauftragte/n der Hochschulleitung